

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 18.05.2015

TOP 5: Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

A. Beschlussvorschlag:

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)**Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (L-BGG)
- Bestellung eines kommunalen Behindertenbeauftragten -**

Das neue Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) ist zum 1.1.2015 in Kraft getreten (vgl. Anlage). Das bisherige Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 3.5.2005 wurde außer Kraft gesetzt.

Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinderten-rechtskonvention) vom 13.12.2006 den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (§ 1 L-BGG). Durch die Neufassung des Gesetzes sollen die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden.

Das Gesetz erstreckt sich u. a. auf alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung, auf die Gemeinden und die Landkreise (§ 2 L-BGG). Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist die **Verpflichtung der Stadt- und Landkreise**, eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale/r Behindertenbeauftragte/r) haupt- oder ehrenamtlich zu bestellen. In den **übrigen Gemeinden können** kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind **unabhängig und weisungsungebunden** (§ 15 L-BGG). Für die Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erhält jeder Stadt- und Landkreis zunächst pauschal monatlich 3.000 EUR, bei Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten monatlich 6.000 EUR. Die Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des L-BGG zu bestellen (§ 17 L-BGG).

öffentlich

Mit der verpflichtenden Bestellung von Behindertenbeauftragten in allen Stadt- und Landkreisen wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Baden-Württemberg vorangetrieben und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung gestärkt. Das neue Gesetz orientiert sich am Prinzip der Inklusion und nicht mehr wie bisher am Prinzip der Fürsorge. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist auf kommunaler Ebene wichtig, denn hier werden zahlreiche Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen beeinflussen. Die **kommunalen Behinderten-beauftragten sind bei allen Vorhaben der Kommunen, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen** (§ 15 Abs. 4 L-BGG). Sie sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den öffentlichen Stellen unterstützt werden. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen des Datenschutzes (§ 15 Abs. 5 L-BGG).

Den Beauftragten der Stadt- und Landkreise kommt dabei eine besondere Stellung zu, da die Stadt- und Landkreise u. a. zuständig sind für die Behindertenhilfeplanung, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, für das Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX (Versorgungsverwaltung) und für Bereiche, die für Menschen mit Behinderungen eine besondere Bedeutung haben (z. B. der öffentliche Personennahverkehr, Barrierefreiheit bei Bauvorhaben usw.). Der Behindertenbeauftragte soll die Stadt- und Landkreise in Fragen der Behindertenpolitik beraten und mit den fachlich relevanten Institutionen zusammenarbeiten. Zudem soll er als **Anlaufstelle für die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige** dienen und als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgehen (**Ombudsfrau/-mann**). Den kommunalen Behindertenbeauftragten kommt auch die Aufgabe der Koordination der Behinderten-beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden zu.

Mit dem L-BGG werden auch die Bestellung, die Aufgaben und die Befugnisse der/des Landes-Behindertenbeauftragten (§§ 13,14 L-BGG) sowie die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse des Landes-Behindertenbeirats (§ 16 L-BGG) erstmals gesetzlich geregelt.

öffentlich**Bisherige Situation im Zollernalbkreis:**

Der Zollernalbkreis hat bereits einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, zunächst Kreisrat und Bürgermeister a. D. Weber, anschließend Bürgermeister und Kreistagsmitglied Möller. Bürgermeister Möller, der aus dem Kreistag ausgeschieden ist, hat signalisiert, dass er diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wolle.

Landrat Pauli hat zunächst die Fraktionen des Kreistages und die Bürgermeister des Kreisverbandes des Gemeindetages um Vorschläge gebeten.

Zwischenzeitlich hat nun das Land Baden-Württemberg (Sozialministerium) die im Gesetz allgemein zugesagte Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2015 konkretisiert. Danach erhalten die Landkreise im Falle der **ehrenamtlichen** Bestellung eines Behindertenbeauftragten eine pauschale Kostenerstattung vom Land in Höhe von **36.000 € pro Kalenderjahr**. Für die Bestellung eines **hauptamtlichen** Behindertenbeauftragten erfolgt neben der o. g. Erstattung **zusätzlich** noch eine pauschale Zuwendung in Höhe von **36.000 EUR pro Kalenderjahr**.

Nachdem der Landkreis zum einen auch bisher bereits einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten hatte und zudem seit 1. Januar 2015 im Sozialdezernat eine zusätzliche Stelle als Stabstelle Inklusion aufgrund der zuvor erstellten Teilhabeplanung geschaffen worden ist, tendiert die Verwaltung dazu, die Stelle des kommunalen Behindertenbeauftragten, der unabhängig vom Landkreis weisungsfrei agieren soll, im **Ehrenamt** zu besetzen.